

Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheiten: **Königsbach, Mußbach, Hambacher Höhe Ost, Hambach, Siedlerstraße, Schöntalstraße, Südl. der Speyerdorfer Straße, Lachen-Speyerdorf, Im Altenschemel, Duttweiler und Geinsheim**

Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragsatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende, bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15). Der Fahrzeugverkehr auf Ortsdurchfahrten bleibt unberücksichtigt (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Januar 2021 – 6 B 11302/20).

Im Einzelnen

Abrechnungseinheit „Königsbach“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern,
- diversen Einzelhandelsgeschäften,
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Gastronomie, Arzt- bzw. Behandlungspraxen, Architekten) und
- sonstigen Zielen wie bspw. dem Sportzentrum Hildenbrandseck, der Kirche sowie einer Kindertagesstätte

Durchgangsverkehr

Der Durchgangsverkehr in der Abrechnungseinheit ist eher als gering einzustufen. Berücksichtigung findet dabei lediglich der Verkehr, welcher die Gemeindestraßen Neubergstraße, Herzogstraße und Fürstenweg als Verbindung zu den überregionalen Anbindungen nutzt. Denn im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass für eine Durchfahrt verstärkt die Kreisstraßen 11 und 21 frequentiert werden. Dieser aus südlicher und nördlicher Richtung über die Kreisstraßen K 11, K 12 und K 21 (namentlich Neubergstraße, Erlenbergstraße, Hirschhornring, Raiffeisenstraße, Herzogstraße und Deidesheimer Straße) stattfindende Fahrzeugverkehr bleibt allerdings aufgrund der Klassifizierung der Straßen bei der Bestimmung des Gemeindeanteils in der Abrechnungseinheit außen vor.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang festzustellen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 25 v.H.** - geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Mußbach“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern,
- diversen Einzelhandelsgeschäften,
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Gastronomie, Arzt- bzw. Behandlungspraxen, Architekten) und
- sonstigen Zielen wie bspw. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), dem Sportplatz Mußbach, dem Bahnhof Mußbach (östliche Seite), Kindertagesstätten, der Kirche und dem Friedhof.

Durchgangsverkehr

Der Durchgangsverkehr in der Abrechnungseinheit ist eher als mäßig einzustufen. Berücksichtigung findet dabei lediglich der Fahrverkehr, welcher

- die Gemeindestraßen Heidweg und Freiherr-vom-Stein-Straße aus südlicher Richtung als Verbindung zu der L 532 (Breitenweg) und
- die Gemeindestraßen Kurpfalzstraße aus westlicher Richtung als Verbindung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Haardt-Gimmeldingen“ (Westen) und zur L 516 (Osten, An der Eselshaut)

nutzt.

Denn im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass für eine Durchfahrt verstärkt die Straßen „Deutsche Weinstraße L 516“ (innerörtlich namentlich „An der Eselshaut“, „An der Bleiche“ und „Zum Ordenswald“), die L 519 („Meckenheimer Straße“) sowie die K 19 („Zum Ordenswald“) frequentiert werden. Dieser aus südlicher und nördlicher Richtung stattfindende Fahrverkehr bleibt allerdings aufgrund der Klassifizierung der genannten Straßen bei der Bestimmung des Gemeindeanteils in der Abrechnungseinheit außen vor.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang festzustellen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 30 v.H.** - mäßig erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu diversen Einzelhandelsgeschäften.

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr sind der Fahrverkehr sowie der fußläufige Verkehr von und zu dem "Naturfreundehaus Heidenbrunnental" zu berücksichtigen. Der auf der die Einheit querenden Bundesstraße 39 stattfindende Verkehr bleibt aufgrund deren Klassifizierung außen vor. Weiterer Durchgangsverkehr ist nicht auszumachen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 25 v.H.** - geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden.

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Verkehr in den nahegelegenen Pfälzer Wald sowie der Verkehr vom und zum Kaltenbrunner Tal und von der und zur Kaltenbrunner Hütte zu verzeichnen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 35 v.H.** - erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- dem Krankenhaus Hetzelstift
- dem Hauptfriedhof,
- diversen Einzelhandelsgeschäften,
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Gastronomie, Rechtsanwälte) und
- sonstigen Zielen wie bspw. der Masterstraßenmeisterei Neustadt, dem Tennisclub Grün-Weiß, der Jugendherberge sowie der Hans-Geiger-Schule

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr zu werten, welcher über die Gemeindestraßen Stiftstraße, Grain- und Lincolnstraße, Alban-Haas-Straße, Haltweg sowie Mäconring und Grundwiesenweg die Einheit quert.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist wenn überhaupt nur in geringem Umfang festzustellen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 35 v.H.** - erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Hambach“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern, insbesondere der Winzergenossenschaft Hambacher Schloß,
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Autohäuser, Gastronomie und Arztpraxis) und
- sonstigen Zielen wie bspw. dem Sportplatz, den Tennisplätzen, dem Freibad, der Realschule Plus, einer Bäckerei, der Zweigstelle der VR-Bank Südpfalz, Kirchen, dem Pfarrheim, dem Kinderspielplatz, dem Friedhof sowie dem katholischen Kindergarten.

Durchgangsverkehr

Als wesentlicher Durchgangsverkehr definiert sich der Verkehr welcher aus nördlicher, südlicher (über die gemeindliche Verkehrsanlage „Weinstraße“) und östlicher Richtung (über die Gemeindestraße Horstweg) die Einheit quert. Die Deutsche Weinstraße hat einen überregionalen Bekanntheitsgrad erreicht und wird verstärkt von Touristen, welche die Deutsche Weinstraße in ihrer gesamten Länge durchfahren möchten, genutzt. Der Fahrzeugverkehr aus südlicher und nördlicher Richtung über die Landesstraße L 512 - namentlich Dammstraße und Weinstraße - bleibt aufgrund deren Klassifizierung bei der Bestimmung des Gemeindeanteils in der Abrechnungseinheit unberücksichtigt. Der Fahrverkehr zum Hambacher Schloß führt entlang der Abrechnungseinheitsgrenze. Auch dieser bleibt wie der Verkehr vom Hambacher Schloß über die K 14 (Triftbrunnenweg, Römerweg und ein Teilstück der Weinstraße) bei der Bestimmung des Durchgangsverkehrs außen vor. Fußläufiger Durchgangsverkehr ist nur in geringem Umfang festzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Personengruppe „Wanderer“, die aus Richtung der Kernstadt bspw. den Weg des Festzuges des damaligen Hambacher Festes begehen wollen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 30 v.H.** – mäßig erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von mehrgeschossigen Wohn- und Gewerbebetriebsgebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Gewerbebetrieben wie bspw. die Globus Holding GmbH & Co. KG,
- Tankstellen, Waschanlagen,
- mehreren Einzelhandelsgeschäften und Gastronomie bzw. Fastfood-Restaurants,
- Anbietern von Freizeitaktivitäten (Sportstudios, Tanzschule, Boulderhalle, Kino)
- diversen Freiberuflern (Arztpraxen und Ärztehaus) und
- sonstigen Zielen wie bspw. Kindertagesstätten und dem Bahnhofsteilpunkt Neustadt-Süd

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr zu werten, welcher über die Straßen Chemnitzer Straße, über die K 2 (namentlich Adolf-Kolping-Straße) und über die Louis-Escande-Straße die Einheit quert. Allerdings bleibt der auf der K 2 stattfindende Fahrverkehr aufgrund deren Klassifizierung außen vor. Außerdem wird der überwiegende Fahrverkehr die südliche Umgehung B 39 benutzen, um in Richtung der Kernstadt bzw. in Richtung der Autobahnanschlussstelle „Neustadt-Süd“ und Speyer zu gelangen.

Fußläufiger Durchgangsverkehr ist wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang festzustellen.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 30 v.H.** – mäßig erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern,
- diversen Einzelhandelsgeschäften, insbesondere dem Lidl-Markt,
- diversen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (Gastronomie, Arzt- bzw. Behandlungspraxen, Architekt) und
- sonstigen Zielen wie bspw. dem Flugplatz, dem Sportplatz, den Tennisplätzen, dem Diakonissen-Mutterhaus, dem Schützenhaus, der VR-Bank, der Kirche, dem Friedhof, der Schule sowie einer Kindertagesstätte

Durchgangsverkehr

Insbesondere der Verkehr, der die Theodor-Heuss-Straße als Ost-West-Verbindungsstraße zwischen der K 7 und der K 8 nutzt, ist entsprechend zu berücksichtigen, da hier vermehrter Durchgangsverkehr angenommen wird. Auch das Verkehrsaufkommen aus östlicher Richtung (L 530, Fronmühle, Geinsheim/Haßloch) über die Lilienthalstraße fällt wenn auch nur geringfügig ins Gewicht.

Allerdings bleibt der Fahrverkehr, welcher aus

- westlicher Richtung (über die K 7 und K 1; A 65/B 39 und aus Richtung Nachtweide),
- südlicher Richtung (über die L 540, B 39 und K 8, aus Richtung Speyer/Duttweiler) und
- nördlicher Richtung (über die K 1 und K 8, Haßloch und Im Altenschemel)

die Abrechnungseinheit quert, außen vor, da die genannten Straßen allesamt klassifiziert sind (innerhalb der Ortsdurchfahrt namentlich Lilienthalstraße, Im Altenschemel, Flugplatzstraße, Goethestraße, Karl-Ohler-Straße, Kirrweilerer Straße und Speyerer Straße). Außerdem wird der überwiegende Fahrverkehr die südliche Ortsumgehung B39 benutzen, um Richtung der Kernstadt bzw. in Richtung Speyer zu gelangen.

Auch findet nahezu kein fußläufiger Durchgangsverkehr statt. So ist es eher unwahrscheinlich, dass aufgrund der Entfernung aus umliegenden Ortschaften Personengruppen (Spaziergänger, Wanderer) die Einheit queren.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 30 v.H.** – mäßig erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Im Altenschemel“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von Gewerbe- und Industriebetrieben, welche auch den größten Teil des dort ausgelösten Anliegerverkehrs ausmachen.

Durchgangsverkehr

Die Zu- und Abfahrt der Abrechnungseinheit ist im Wesentlichen nur über die Kreisstraßen 1 und 8 möglich. Zwar kann die Einheit im Süden über einen Wirtschaftsweg erreicht bzw. gequert werden. Der dort ausgelöste Durchgangsverkehr ist aber als sehr gering einzustufen. Weitere Querungsmöglichkeiten sind nicht auszumachen. Auch ein fußläufiger Durchgangsverkehr ist wenn überhaupt nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden.

Da das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken in der Abrechnungseinheit zu Gute kommt, wird der Gemeindeanteil **mit 20 v.H.** - sehr geringer Durchgangsverkehr und ganz überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Duttweiler“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern sowie
- sonstigen Zielen wie bspw. der Grundschule, der Kirche, einer Bäckerei sowie einer Kindertagesstätte.

Durchgangsverkehr

Der Durchgangsverkehr in der Abrechnungseinheit ist eher als gering einzustufen. Berücksichtigung findet lediglich der Verkehr auf der Gemeindestraße „Oberer Dorfwiesenweg“ als Verbindungsstrecke zwischen der L 540 und der Altdorfer Straße. Der hauptsächliche Verkehr, welcher die Abrechnungseinheit quert, findet über die Hauptverkehrsstraße K 22, (innerhalb der Ortsdurchfahrt namentlich Dudostraße) statt. Aufgrund deren Klassifizierung allerdings wird der dort stattfindende Fahrzeugdurchgangsverkehr nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich des fußläufigen Durchgangsverkehrs ist davon auszugehen, dass dieser wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang stattfindet. Es sind keine markanten Ziele in der näheren Umgebung bzw. naheliegende Ortschaften von Duttweiler auszumachen, die eine fußläufige Durchquerung der Abrechnungseinheit in gewissem Maße rechtfertigen würden.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 25 v.H.** – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.

Abrechnungseinheit „Geinsheim“

Anliegerverkehr

Die Bebauung in der Abrechnungseinheit ist überwiegend geprägt von ein- bzw. zweigeschossigen Wohngebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- mehreren Weingütern,
- diversen Gewerbetreibenden (Gastronomie),
- mehreren Einzelhandelsgeschäften, insbesondere dem Wasgau Frischemarkt und
- sonstigen Zielen wie bspw. der Grundschule, der Kirche, dem Friedhof, der VR Bank Südpfalz sowie einer Kindertagesstätte.

Durchgangsverkehr

Der Durchgangsverkehr in der Abrechnungseinheit ist eher als gering einzustufen. Berücksichtigung findet lediglich der Verkehr, welcher die Gemeindestraßen Domprobst-Stahler-Straße und „Am Hägfeld“ als Ost-West-Verbindungsstraße zwischen der K 6 und der L 530 frequentiert. Der hauptsächliche Verkehr, welcher die Abrechnungseinheit quert, nutzt jedoch überwiegend klassifizierte Straßen. So fließt der Fahrverkehr in und aus

- westlicher Richtung (Duttweiler) über die K 22,
- südlicher Richtung (Gommersheim, Altdorf) über die K 6 und L 530,
- nördlicher Richtung (Lachen-Speyerdorf, Haßloch) über die K 22 und L 530 und
- östlicher Richtung (Hanhofen, Haßloch, Speyer) über die K 6, K 22 und B 39.

Dieser Fahrverkehr bleibt jedoch aufgrund der Klassifizierung der Straßen (innerhalb der Ortsdurchfahrt namentlich Gäustraße, Geitherstraße, Duttweilerer Straße, Im Hirschgarten, Böbinger Straße, Gommersheimer Straße und Am Hägfeld) bei der Bestimmung des Durchgangsverkehrs außen vor. Dasselbe gilt für den Verkehr auf der nördlich gelegenen Ortsumgehung B 39.

Hinsichtlich des fußläufigen Durchgangsverkehrs ist davon auszugehen, dass dieser wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang stattfindet. Es sind keine markanten Ziele in der näheren Umgebung bzw. naheliegende Ortschaften von Geinsheim auszumachen, die in gewissem Maße eine fußläufige Durchquerung der Abrechnungseinheit rechtfertigen würden.

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit wird daher **mit 25 v.H.** – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.